



Satzung der
Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Oberstenfeld

Inhalt

Allgemeines	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis	3
§ 2 Elternbeteiligung	3
§ 3 Benutzung der Einrichtung	4
§ 4 Haftung	5
§ 5 Aufnahme und Wechsel	6
§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses	8
§ 7 Regelung in Krankheitsfällen	9
§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	10
§ 9 Inkrafttreten	11
§ 10 Hinweis	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) die folgende Satzung beschlossen.

Allgemeines

Aufgabe der Kindertageseinrichtung (Kita)

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Kindertageseinrichtung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Kinder bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Dabei ist in der Kindertageseinrichtung der Orientierungsplan von Baden-Württemberg die pädagogische Grundlage des Handelns. Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist in diesen Einrichtungen die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflektion, Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie und berät die Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Kindertageseinrichtung muss das Wohl des Kindes schützen.
- (4) Die Kindertageseinrichtung soll Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen so weit möglich (unter Berücksichtigung personeller Ressourcen und Spezialwissen) gemeinsam fördern. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind dabei zu berücksichtigen. Eine Förderung bei speziellen Handicaps kann nicht geboten werden und obliegt den Personensorgeberechtigten.

- (5) In der Kindertageseinrichtung ist jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Weiterhin ist die Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Kindertageseinrichtung ermöglicht oder erleichtert den Kindern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.
- (6) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigten auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Kindertageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).
- (2) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld, deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie in Ausnahmefällen Berufstätigen in der Gemeinde Oberstenfeld entsprechend der Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze offen.
- (3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2 Elternbeteiligung

- (1) Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und allen Personensorgeberechtigten und ist an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen
- (2) Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend.

- (3) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende sowie die App der Kindertageseinrichtung informiert. Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung. Die Leitsätze zur Erziehungspartnerschaft werden angewandt.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (2) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Beginn der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse/Juniorklasse besuchen.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung und eventuell die zuständigen Beratungsstellen. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/Schulausbildung oder eine vom Jobcenter vermittelte Bildungsmaßnahme absolvieren sowie, falls Geschwisterkinder in dieser Einrichtung betreut werden, bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (4) Jedes Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- (5) Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 7 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (6) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Die in den Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 13 betreuten Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu erheben. Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal zehn Stunden begrenzt.

§ 4 Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigte fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 - c) während des Besuchs der Einrichtung,
 - d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.).
- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis.Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (4) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die Kinder in der Einrichtung verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten für Kinder in Kindertageseinrichtungen können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem fünften Geburtstag des Kindes alleine nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (6) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter 12 Jahren sind als Begleitperson für Kleinkinder nicht geeignet.

- (7) Die Erklärung der Personensorgeberechtigten betreffend die Befugnis zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 5 oder zur Abholung nach Absatz 6 ist ohne Bedeutung, wenn die Betreuungskräfte ernstliche Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren alleine zu bewältigen. In diesem Fall sind unverzüglich die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften herbeizuführen. Sollte keine Einigung erzielt werden können, besteht die Möglichkeit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger.
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste oder Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurden.
- (9) Für vom Träger der Einrichtung oder den Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 5 Aufnahme und Wechsel

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beginnt nach Zulassung des von den Personensorgeberechtigten gestellten Antrages durch einen Zulassungsbescheid unter der Voraussetzung, dass die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorgelegt wird.
- (2) Die Anmeldung für alle kommunalen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung erfolgt schriftlich (über die Homepage der Gemeinde Oberstenfeld)) bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des Vormerkungsbogens. Dieser kann auch in der Verwaltung im Vorzimmer Leitung Hauptamt abgegeben werden. Dabei muss bei Anmeldungen für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren sowie für die Ganztagsbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 1 Monat ist. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Verwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien in §3 Abs. 3 ausschlaggebend.

- (3) Die Eltern sollten den Träger bei Anmeldung in die Kindertageseinrichtung über bekannte Entwicklungsverzögerungen, Handicaps sowie Behinderungen informieren, um den besten Betreuungsort für das Kind zu ermöglichen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung und der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Zudem haben die Erziehungsberechtigten an einer Impfberatung teilzunehmen und eine Masernimpfung vorzuweisen. Hierfür muss bei einer Kindertageseinrichtung nach Anlage 1 Ziff. 1-11 die vom Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorgelegt werden, die mit der Platzzusage versendet wird. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die zum Zeitpunkt der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung.
- (6) Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (7) Es wird empfohlen, von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen Gebrauch zu machen.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten sich innerhalb von zwei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage für einen Kitaplatz bei der Gemeindeverwaltung melden, um die Zusage zu bestätigen. Weiterhin müssen sie sich ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage in der Kindertageseinrichtung melden, um einen Termin für das Aufnahmegespräch, welches unbedingt vor dem geplanten Aufnahmetermin stattfinden muss, zu vereinbaren. Erfolgt dies nicht, ist eine Aufnahme des Kindes zum vereinbarten Termin nicht möglich.
- (9) Für Krippenkinder erfolgt die Eingewöhnung durch das „Berliner Modell“. Hierbei verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zu einer etwa vierwöchigen, kostenfreien Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes. Zu beachten ist dabei, dass die Eingewöhnung vier Wochen vor dem eigentlichen Aufnahmetermin beginnt. Erfolgt dies nicht, ist der Anspruch auf den Krippenplatz erloschen. Die Eingewöhnung der Kindergartenkinder erfolgt mit dem ersten Kindergarten tag und ist gebührenpflichtig. Das SEPA-Mandat ist innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung an die Assistentin Vorzimmer Leitung Hauptamt zurückzusenden.

- (10) Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 ist mit schriftlichem Antrag einmal im Kindergartenjahr, jeweils mit einer Frist von vier Wochen auf Monatsanfang möglich. Für einen Wechsel der Kinderbetreuungsform werden die Regelungen über die Aufnahme entsprechend angewandt. Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform ist zum 1. August eines jeden Kalenderjahres nicht möglich.
- (11) Der Wechsel eines Kindes aus einer kommunalen Kindertageseinrichtung in den Naturkindergarten des freien Trägers „Spielbude e. V.“ ist einmalig 6 Wochen zum Monatsende, außer in den Monaten Januar und Februar möglich.

§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger durch Widerruf der Zulassung. Hierbei finden die in (2) ff genannten Fristen keine Anwendung.
- (2) Die Abmeldung kann für die Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 zum 30. April, 31. August und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld oder per E-Mail an die Assistentin Vorzimmer Hauptamt einzureichen. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nur bei Umzug mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen oder einen zeitweisen Ausschluss von der Betreuung erklären. Als wichtiger Grund für einen Widerruf bzw. zeitlichen Ausschluss gilt insbesondere:
- a) wenn erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
 - b) wenn die Aufnahme in die Einrichtung aufgrund unwahrer Angaben erfolgte,
 - c) das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - d) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten (z.B. Verstoß gegen die Einhaltung der Öffnungszeiten) der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - e) wenn es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung gibt, wie bspw. über das Erziehungskonzept und/oder über eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung,
 - f) zum Schutz der Betreuungskräfte vor physischen oder psychischen Grenzüberschreitungen (z.B. Bedrohungen, tätliche Angriffe) durch die Personensorgeberechtigten oder von denen beauftragte Personen,
 - g) wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - h) wenn Kinder sich oder die Gesundheit anderer Kinder oder der Betreuungskräfte gefährden
 - i) wenn das Kind durch sein Verhalten wiederholt oder nachhaltig den Betrieb der Betreuungseinrichtung stört, und es trotz eines Beratungsgesprächs mit den Personensorgeberechtigten keine positiven Entwicklungsschritte zeigt,
 - j) ein Zahlungsrückstand mit Gebühren in Höhe eines Gesamtbetrages von 2 Monaten, trotz vorheriger Mahnung,
 - k) ein Wegzug aus der Gemeinde Oberstenfeld.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Fehlt ein Kind in der Kindertageseinrichtung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.

- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung (Nissen frei- Bescheinigung des Gesundheitsamtes) nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Weiterhin sollen auch fiebrige, erkältete Kinder sowie Kinder mit anderen Krankheitssymptomen, wie z.B. Durchfall, Bindehautentzündung entsprechend ihrem Gesundheitsstand noch 24 Stunden nach dem Auftreten der letzten Krankheitssymptome zum Schutz der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte zu Hause bleiben.
- (6) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit chronischen Erkrankungen sowie Notfallmedikamenten gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Eine Einweisung durch den Arzt muss erfolgen.

§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der angekündigten Schließtage laut Ferienplan und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Mitarbeitertag, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
- (3) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fachkräftemangel usw.) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Kindertageseinrichtungen nutzt dafür die Stay Informed App.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung einer Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (5) Die Gemeinde übt als Träger der Kindertageseinrichtung das Hausrecht aus. Durch Erlass von Anordnungen kann die Gemeinde sowohl Erziehungsberechtigten als auch Kindern den Zugang zu den Kindertageseinrichtungen unter besonderen Voraussetzungen beschränken.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung vom 1. September 2023 außer Kraft.

§ 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 28. November 2024

gez.

Markus Kleemann
Bürgermeister

Anlage 1

Zu Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen). Mögliche Angebotsformen von Gruppen sind:

Krippenbetreuung: Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

	Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
1.	Halbtagskrippe	HK 20h	Krippe mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden ab 8 Uhr am Vormittag für Kinder von 1 bis 3 Jahren.
2.	Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖK 30h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage á 6 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
3.	Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖK 32,5h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage á 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
4.	Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖK 35h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage á 7 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
5.	Ganztagskrippe	GTK-37,5h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag am Montag und Mittwoch bis 16.30 Uhr sowie mit einer verlängerten Öffnungszeit von 7 Stunden an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
6.	Ganztagskrippe	GTK 38,5h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 9 Monaten bis 3 Jahren
7.	Ganztagskrippe	GTK 40,5h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8,5 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 9 Monaten bis 3 Jahren.

Kindergarten: Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

	Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
8.	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖ-Kiga 30h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage á 6 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
9.	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖ-Kiga 32,5h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage á 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
10.	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖ-Kiga 35h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage á 7 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
11.	Kindergarten mit Ganztagsbetreuung	GT-Kiga 37,5h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag am Montag und Mittwoch bis 16.30 Uhr sowie mit einer verlängerten Öffnungszeiten von 7 Stunden an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
12.	Kindergarten mit Ganztagsbetreuung	GT-Kiga 38.5h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
13.	Kindergarten mit Ganztagsbetreuung	GT-Kiga 40,5h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.